

Beschlussvorlage

Drucksache VL-223/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 14.11.2023

Federführendes Amt	Allgemeine Bauverwaltung	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	20.11.2023	vorberatend
Bau-, Energie- und Umweltausschuss	06.12.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	14.12.2023	beschließend

Bauleitplanung, Bebauungsplan Nr. 21 "Hinterm Biegen / Sporthalle", Lahntal-Goßfelden | Änderung des Flächennutzungsplans: Abwägungs- und Feststellungsbeschluss - Ergänzendes Verfahren

Beschlussvorschlag:

Beschluss 1 - Ergänzendes Verfahren

Die Gemeindevertretung stimmt über die Behandlung der abwägungsrelevanten Stellungnahme, die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplans „Hinterm Biegen / Sporthalle“, eingegangen ist, zu.

Die vorgetragene Anregung wird, wie in der Anlage dargestellt, abgewogen.

Beschluss 2 - Feststellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan Nr. 21 „Hinterm Biegen / Sporthalle“ gem. § 6 BauGB in der vorliegenden Form (Feststellungsbeschluss).

Der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung inkl. Umweltbericht wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hat in ihrer Sitzung am 08.09.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplans „Hinterm Biegen / Sporthalle“ im Ortsteil Goßfelden gefasst. Das Bauleitplanverfahren wurde im zweistufigen Regelverfahren durchgeführt.

Nach Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal in ihrer Sitzung am 09.11.2023 über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen, die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Gemeinde eingegangen sind, beraten. Seinerzeit wurde mitgeteilt, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahme bei der Gemeinde eingegangen sei.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung anschließend den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplans „Hinterm Biegen/Sporthalle“ gemäß § 6 BauGB beschlossen (Feststellungsbeschluss). Der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung inkl. Umweltbericht wurde zugestimmt.

Im Nachgang zum oben beschriebenen Beratungsgang wurde nunmehr durch die Verwaltung festgestellt, dass im Zeitraum der Offenlage gem. § 3(2) BauGB eine Stellungnahme einer Privatperson bei der Gemeinde eingegangen ist. Diese wurde bisher im Rahmen der o.g. Abwägung nicht berücksichtigt.

Dieser Fehler soll nunmehr durch ein sog. ergänzendes Verfahren geheilt werden. Gemäß § 214 (4) BauGB besteht die Möglichkeit durch ein ergänzendes Verfahren Fehler beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans durch ein ergänzendes Verfahren zu beheben. In der Kommentierung zum BauGB wird hierzu ausgeführt: *Wie bereits (...) ausgeführt, steht die Notwendigkeit einer erneuten Abwägungsentscheidung einem ergänzenden Verfahren nicht im Wege. Bei Abwägungsfehlern, die eine neue Abwägungsentscheidung erfordern, ist nicht stets eine vollständige neue Abwägung aller Belange geboten (...). Es kommt darauf an, ob eine isolierte Behebung des Abwägungsmangels durch eine sektorale Abwägung (...) möglich ist. In diesem Fall kann sich die Abwägung auf den fehlerhaften Teil beschränken. (BeckOK BauGB/Uechtritz BauGB § 214 Rn. 134)*

Entsprechend wird nunmehr ergänzend, die seinerzeit nicht berücksichtigte Stellungnahme aus der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der (ergänzenden) Abwägung behandelt. Die bereits am 09.11.2023 vorgenommene Beschlussfassung über die Abwägung behält dabei Gültigkeit.

Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens muss dann erneut der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Hinterm Biegen /Sporthalle“ gemäß § 6 BauGB beschlossen werden (Feststellungsbeschluss).

Durch dieses ergänzende Verfahren wird somit der Feststellungsbeschluss unter Einschluss der Abwägung aller eingegangenen abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgenommen.

1. Verfahrensblock:

Der erste Verfahrensblock wurde bereits abgewogen und beschlossen. Hierzu ist kein weiterer Beschluss zu fassen.

1. Verfahrensblock: Bilanz des durchgeführten Verfahrens gem.	
§ 3 (1) BauGB	vom 23.01.2023 bis einschließlich 03.03.2023

Verfahrensübersicht	Anzahl
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung am 12.01.2023	
Eingegangene Stellungnahmen:	
Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	-
<i>davon:</i>	
- ohne Hinweise und/oder Anregungen – keine Abwägung erforderlich	-
- mit Hinweisen und/oder Anregungen – zur Abwägung vorliegen	-

Zur Abwägung vorliegende Hinweise und Anregungen

Privatpersonen:	Stellungnahme:
keine Stellungnahmen eingegangen	-

Zusammenfassung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist keine Stellungnahme eingegangen.

2. Verfahrensblock - Ergänzendes Verfahren:

Ergänzend zum bisher abgewogenen und beschlossenen zweiten Verfahrensblock wird die zusätzlich eingegangene Stellungnahme aufgeführt.

2. Verfahrensblock: Bilanz des durchgeführten Verfahrens gem.	
§ 3 (2) BauGB	vom 21.08.2023 bis einschließlich 29.09.2023

Verfahrensübersicht	Anzahl
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung am 10.08.2023	
Eingegangene Stellungnahmen:	
Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	1
<i>davon:</i>	
- ohne Hinweise und/oder Anregungen – keine Abwägung erforderlich	-
- mit Hinweisen und/oder Anregungen – zur Abwägung vorliegen	1

Zur Abwägung vorliegende Hinweise und Anregungen

Privatpersonen:	Stellungnahme:
Privat 1	19.09.2023

Zusammenfassung

Im Rahmen der erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligungen ist eine Stellungnahme eingegangen.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Hinweise bzw. Anregungen zu nicht abwägungsfähigen Sachverhalten vorgebracht.

Anlage(n):

- | | |
|--|--------------------------|
| (1) FNPAend_HintermBiegenSporthalle_A_Begrueundung | (hat bereits vorgelegen) |
| (2) Abwaegung-gesamt_FNPAendHintermBiegen | (hat bereits vorgelegen) |
| (3) FNPAend_HintermBiegenSporthalle_B1_Uber | (hat bereits vorgelegen) |
| (4) FNPAend_HintermBiegenSporthalle_B2_BioArt | (hat bereits vorgelegen) |
| (5) BPL21_HintermBiegenSporthalle_B3_BestandGOP | (hat bereits vorgelegen) |
| (6) FNPAend_HintermBiegenSporthalle_B4_GOP-Txt | (hat bereits vorgelegen) |
| (7) BPL21_HintermBiegenSporthalle_B5_GOP-Karte | (hat bereits vorgelegen) |
| (8) FNPAend_HintermBiegenSporthalle_Planteil | (hat bereits vorgelegen) |
| (9) BLP21_HintermBiegen Sporthalle_ABW_ErgVerf | (Ergänzung) |

Artur Trautvetter-Gross
Bauamtsleitung